

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Naturschutz
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Kennzeichen
RU5-NSCH-1/021/2012

Beilagen

Bezug

Bearbeiter
Mag. Hiesberger

Durchwahl
15263

Datum
17. April 2012

Betrifft

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.04.2012
Ltg.-**1218/N-1/2-2012**
U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

a) Ausgangslage

Der Landtag von Niederösterreich hat am 29. Juni 2000 das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) beschlossen, welches mit 1. September 2000 in Kraft trat.

Seit der Erlassung des Gesetzes wurde dieses mehrfach durch „kleine Novellen“ an bestehende Rahmenbedingungen angepasst.

Beim Vollzug des Gesetzes sind Unstimmigkeiten der Bestimmungen hervorgekommen. Auch hat sich herausgestellt, dass es Entwicklungen und Fortschritte gegeben hat, auf welche mit den rechtlich bestehenden Instrumentarien nicht mehr adäquat reagiert werden kann.

Mit einer Novellierung der Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500 soll diesen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Die Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 wurden in diesem Zusammenhang auch auf potentielle Verwaltungsvereinfachungen geprüft und wurden in die Novellierung auch Verwaltungsvereinfachungen sowohl durch Streichung von Bewilligungstatbeständen als auch Änderungen in den Zuständigkeiten, um Doppelgleisigkeiten bei Genehmigungen zu vermeiden, aufgenommen.

b) Inhalte des Gesetzesentwurfes

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen diese Punkte in das bestehende NÖ Naturschutzgesetz 2000 integriert werden.

Im Einzelnen weist der vorliegende Gesetzesentwurf gegenüber dem derzeitigen Rechtsbestand im Wesentlichen folgende Neuerungen auf:

- * Klarstellungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Gesetzes bei
 - der Einschränkung der Ausnahmen für Feuerwehren und Bundsheer auf den Einsatzfall und dessen unmittelbare Vorbereitung (§ 4 Abs. 2 Z. 3 und 5)
 - Ausnahme für Aufträge gemäß dem AWG 2002 (§ 4 Abs. 2 Z.9).
- * Aufnahme der Bewilligungspflicht von periodisch wechselfeuchten Standorten (§ 7 Abs. 1 Z. 7)
- * Berichtigungen von Verweisen (§§ 6, 7 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2)
- * Anpassungen auf Grund der Judikatur des VwGH (§§ 7 Abs. 1 Z. 4, 35 Abs. 2)
- * Verwaltungsvereinfachungen durch Konzentration der Zuständigkeiten (§ 24 Abs. 1), Entfall der Bewilligungspflicht für künstliche Wasseransammlungen über 100 m², Ersetzen von Bewilligungsverfahren durch Anzeige (§ 20 Abs. 1) sowie

Entfall des Herstellens des Einvernehmens mit der Landesregierung (§ 13 Abs. 2)

- * Änderung der Kennzeichnungspflicht (§ 34)
- * Anpassungen der Straf- und Übergangsbestimmungen (§§ 36 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 6)

2. Kompetenz (Abgrenzung zur Bundeskompetenz)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und fällt daher sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung in die Kompetenz des Landes.

Auch die vorgeschlagenen Änderungen gemäß dem vorliegenden Entwurf fallen ausschließlich in die Landeskompetenz.

3. Verhältnis zu landesrechtlichen Vorschriften

Die klassischen Berührungspunkte des Naturschutzrechtes innerhalb der Landesgesetzgebung sind zum NÖ Jagdgesetz 1974 und NÖ Fischereigesetz 2001 gegeben. Durch den gegenständlichen Novellierungsvorschlag werden diese beiden Rechtsmaterien nicht betroffen.

4. Probleme innerhalb der Verwaltung und in der Bevölkerung

Die vorgeschlagene Novelle dient hauptsächlich der Umsetzung der Forderungen aus Problemen der Verwaltung im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes. Darüber hinaus erfolgen lediglich Berichtigungen der geltenden Fassung, wodurch keine Probleme innerhalb der Verwaltung als auch für die betroffene Bevölkerung auftreten sollten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorzunehmenden Neuformulierungen und Berichtigungen entsteht keine Änderung beim finanziellen Aufwand für den Vollzug des Gesetzes. Der Aufwand der durch Erweiterung von Bewilligungstatbeständen neu zu erwartenden Verfahren wird durch die Streichung anderer Tatbestände kompensiert. Auch werden durch Verfahrensvereinfachungen Einsparungen im Bereich der Verwaltung erzielt.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses

Ziele des Klimabündnisses sind

- die Reduzierung der CO₂ Emissionen um 50 % bis zum Jahr 2010,
- der sofortige Stopp von Produktion und Verbrauch von FCKW sowie anderer klimagefährdender Gase und
- der Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz im Beschaffungswesen.

Die im vorliegenden Änderungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele.

7. Mitwirkung von Bundesorganen

Im § 28 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist vorgesehen, dass die öffentlichen Sicherheitsorgane beim Vollzug dieses Gesetzes Hilfe zu leisten haben. Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf werden einzelne Tatbestände aufgehoben und neue eingeführt. Es erfolgt dadurch aber keine wesentliche Änderung der Mitwirkungsverpflichtungen von Bundesorganen.

5. Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus

Für die gegenständliche Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben.

Neben den Vorschlägen zur sprachlichen Gestaltung, welche größtenteils berücksichtigt wurden, wurden auf Grund der eingelangten Anregungen insbesondere folgenden Änderungen vorgenommen.

- Die Ausnahmebestimmung für die Anwendbarkeit der Naturverträglichkeitsprüfung im Bereich der Jagd und Fischerei wird nicht geändert, eine entsprechende Änderung soll im Jagdgesetz erfolgen.
- Entfallen sind die geplanten Bestimmungen über eine ökologische Bauaufsicht.
- Nicht umgesetzt wird der Entfall der Zustimmung der Grundeigentümer bei der Errichtung eines Naturparks.
- Die Rechte der NÖ Berg- und Naturwacht wurden beibehalten.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wurde der Begutachtungsentwurf dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt; es wurden keine Bedenken erhoben.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1, 3, 6, 7, 9, 13, 18, 23 und 26 (§ 4 Abs. 2 Z. 2, § 4 Abs. 2 Z. 5, § 4 Abs. 2 Z. 7, § 4 Abs. 2 Z. 8, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z. 5, § 17 Abs. 6, § 27, § 35 Abs. 1)

Die Verweise auf die Bundesgesetze werden aktualisiert.

Zu Ziffer 2 und 4 (§ 4 Abs. 2 Z. 3 und 5)

Vom Geltungsbereich des NÖ NSchG 2000 sind gemäß der Z. 3 und der Z. 5 Maßnahmen im Sinne des Feuerwehrgesetzes bzw. im Rahmen des Wehrgesetzes 2001 ausgenommen. Die bestehende Bestimmung wurde auch bisher bereits dahingehend interpretiert, dass es sich nur Maßnahmen im Einsatz und deren unmittelbarer Vorbereitung vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein sollen. Zur Klarstellung sollen diese Bestimmungen (auch gleichlautend mit anderen Bundesländern) neu formuliert werden. Abgestellt wird nunmehr konkret auf Einsätze (definiert in § 32a Abs. 6 des NÖ Feuerwehrgesetz), welche vom Anwendungsbereich des NÖ NSchG 2000 zur Gänze ausgenommen sind. Geplante Vorbereitungsmaßnahmen, sollen den Einschränkungen des NÖ NSchG 2000 unterliegen. Als praktischer Anwendungsbereich sind vor allem Übungen anzusehen, welche naturschutzrechtliche Bestimmungen nach Möglichkeit nicht verletzen dürfen (z.B. Übungen dürfen nicht in Naturschutzgebieten geplant werden, wenn der gleiche Übungserfolg auch außerhalb erreicht werden kann).

Zu Ziffer 5 (§ 4 Abs. 2 Z. 6)

Sowohl im NÖ Jagdgesetz 1974 als auch im NÖ Fischereigesetz 2001 gibt es Bestimmungen, die das Aussetzen von Wild bzw. Wassertieren regeln. Daher erscheint diese Ergänzung erforderlich um keine Parallelregelungen mit dem neu formulierten § 17 Abs. 5 (siehe Ziffer 17) zu schaffen.

Zu Ziffer 8 (§ 4 Abs. 2 Z. 9)

So wie im Wasserrechtsgesetz 1959 und im Altlastensanierungsgesetz sind auch im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unmittelbar anzuordnende Maßnahmen vorgesehen. Daher sollen auch diese, wie für das Wasserrechtsgesetz 1959 in Z. 7 und dem Altlastensanierungsgesetz in Z. 8 ausgenommen werden.

Zu Ziffer 10 und 11 (§ 6, § 7 Abs. 1)

Die Definition für Ortsbereich ist dem Raumordnungsrecht entnommen und wird auch wie im Raumordnungsrecht angewendet. Daher soll die Textierung der Bestimmungen im NÖ Naturschutzgesetz 2000 auch dem § 1 Abs. 1 Z. 12 des Raumordnungsgesetzes 1976 angepasst werden.

Zu Ziffer 12 (§ 7 Abs. 1 Z. 4)

Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 4 wurde von den Verwaltungsbehörden regelmäßig dahingehend verstanden, dass Ablagerungen von 1000 m² diese an nur einer Stelle die Mächtigkeit von einem Meter aufweisen müssen, um der Bewilligungspflicht zu unterliegen. Im Erkenntnis des VwGH vom 19.12.2005 Zahl 2002/10/0242 wurde die Bestimmung dahingehend interpretiert, dass die Ablagerungen flächig den angeführten Meter aufweisen müssen, um den Bewilligungstatbestand zu erfüllen.

In der Praxis hat sich diese Auslegung als äußerst schwer vollziehbar herausgestellt, da bei bereits getätigten, nicht bewilligten Ablagerungen durch die Behörde das flächige Überschreiten des Meters durch zahlreiche Probemessungen (-schürfe, oder Bohrungen) nachgewiesen werden muss.

Durch die nunmehrige Änderung der Bestimmung soll eine sowohl in der Praxis durchführbare, weil kontrollierbare, Regelung geschaffen werden, welche durch die Einführung des Begriffes überwiegend einen Kompromiss zwischen der Auslegung des VwGH und der in der Praxis bisher geübten Auslegung darstellt. Der Begriff überwiegend bedeutet laut der ständigen Rechtsprechung mehr als 50 %.

Zu Ziffer 14 (§ 7 Abs. 1 Z. 7)

Die Fälle, die in den Anwendungsbereich der Bestimmung der geltenden Ziffer 7 fallen, haben sich in der Praxis naturschutzfachlich nicht als problematisch erwiesen

und ist der Anwendungsbereich auch nicht besonders groß. Somit kann im Sinne von Verwaltungsvereinfachungen diese Bestimmung entfallen.

Die Bestimmung des § 6 Ziffer 2 verbietet die Zerstörung von Feuchtlebensräumen, wenn damit ein Lebensraum für Tiere und Pflanzen gefährdet wird. Damit wird dem besonderen Schutz dieser speziellen Lebensräume und Lebensgemeinschaften Rechnung getragen. Auf Grund der Formulierung sind periodisch wechselfeuchte Standorte nicht geschützt, obwohl diese auch einen besonders wertvollen Standort darstellen, in denen z.B. Urzeitkrebse und andere Arten geschützte Arten überleben können. Diese meist kleinräumigen Lebensräume sollen dennoch geschützt werden. Ein generelles Verbot der Veränderung, wie es § 6 darstellen würde, ist nicht geboten, da diese Standorte nicht unbedingt schützenswerte Lebensräume darstellen müssen. Daher wurde der Weg der Bewilligungspflicht gewählt, um in einem Verfahren den notwendigen Umfang des Schutzes des jeweiligen Standortes berücksichtigen zu können.

Zu Ziffer 15 (§ 12 Abs. 8)

Naturdenkmäler können widerrufen werden, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht. In der Praxis sind nunmehr Fälle aufgetreten, wo schon seit längeren bestehende Naturdenkmäler Teile von Naturschutzgebieten oder auch Nationalparks wurden. Die verpflichtende Erhaltung der Naturdenkmäler, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, kann aber den Zielen des Naturschutzgebietes oder Nationalpark widersprechen. Dies kann z.B. auf Bäume zutreffen, die durch eine spätere Unterschutzstellung eines gesamten Gebietes ohne jegliche Nutzung und Eingriffe (Prozessschutzgebiete) nicht „künstlich“ weiter erhalten werden sollen.

Üblicherweise unterliegen Naturschutzgebiete und Nationalparks den strengeren Schutzbestimmungen, allerdings können in Auflagen der Naturdenkmalerklärung auch weitgehende Verpflichtungen (z.B. Pflegeverpflichtungen) enthalten sein. Sofern kein Widerspruch zum Schutzgebiet besteht, können auf Grund der

strengeren Bestimmungen auch diese Naturdenkmäler aufgehoben werden. Dies soll aber nicht gelten, wenn bestehende Verpflichtungen zur notwendigen Pflege des Gebietes dadurch auf das Land Niederösterreich übergehen, weil diese aus dem Titel der Auflagen oder Erhaltungsverpflichtungen aus dem Naturdenkmal wegfallen.

Zu Ziffer 16 (§ 13 Abs. 2)

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll der Schritt des Herstellens des Einvernehmens mit der Landesregierung entfallen. Dadurch, dass jeder Naturpark über ein entsprechendes Naturparkkonzept verfügen muss, dieses ohnehin von der Landesregierung bei Erlassung der Naturparkverordnung geprüft werden muss, erwies sich der zusätzliche Schritt als entbehrlich. Um zu verdeutlichen, dass das (geprüfte) Naturparkkonzept die Grundlage für eine Naturparkordnung darstellen soll, wurde dieses als Rahmen für die Naturparkordnung in den Gesetzestext aufgenommen. Die Regelung über das Erheben eines Eintrittsgeldes bleibt unverändert.

Zu Ziffer 17 (§ 17 Abs. 5)

Schutzgegenstand der Bestimmung des § 17 Abs. 5 ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Schönheit und Eigenart eines Landschaftsraumes. Vor allem zum Erhalt der natürlichen Lebensräume ist deren Schutz vor fremden Arten sicherzustellen, daher ist bisher eine Bewilligungspflicht für das Auspflanzen bzw. Aussetzen normiert.

Diese Bewilligungspflicht soll durch die Neuformulierung der Bestimmung in ein Verbot umgewandelt werden.

Durch das Verbot des Ausbringens von gebietsfremden Pflanzen soll künftig eine Florenverfälschung in der freien Natur verhindert werden. Nicht gebietsfremde – also gebietseigene – Pflanzen entsprechen dieser Zielsetzung dadurch, dass sie aus Beständen laut definierten Vorkommensgebieten stammen und ihre Herkunft somit

eindeutig nachvollziehbar ist. Die freie Natur umfasst all jene Bereiche, die nicht als innerstädtisch oder innerörtlich oder als Gebäuden zugeordnete Gärten als Sportanlagen zu klassifizieren sind.

Insbesondere zielt die Regelung darauf ab, bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen – so genanntes Straßenbegleitgrün – gebietseigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommensgebiet zu verwenden ist.

Generell von diesem Verbot befreit ist der Anbau in der Land- und Forstwirtschaft; dies gilt insbesondere auch für Obstgehölze.

Analog zur Bestimmung hinsichtlich der gebietsfremden Pflanzen soll auch die Bestimmung hinsichtlich des Aussetzens von Tieren um den Begriff gebietsfremd erweitert werden.

Als gebietseigen, im Gegensatz zu gebietsfremd, werden Pflanzen bzw. Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist. Für die Produktion gebietseigener Gehölze ist das Saatgut von Vorkommen und Populationen der Arten zu verwenden, die nachweislich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ihren Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Als Richtwert kann der Zeitraum von 50 Jahren heran gezogen werden: Sind die Vorkommen mindestens 50 Jahre alt und bestanden sie bereits vor den großen Flurbereinigungsmaßnahmen, ist ein natürlicher Ursprung wahrscheinlich.

Gebietsfremd ist eine wild lebende Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 50 Jahren nicht mehr vorkommt.

Zu Ziffer 19 (§ 20 Abs. 1 bis 3)

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird das Bewilligungsverfahren zum Sammeln von nicht geschützten Arten durch eine einfache Anzeige bei der Behörde

ersetzt. Die Bewilligungspflicht des Feilbietens wurde nicht in die anzuzeigenden Tätigkeiten übernommen, da es für die Kriterien des § 20 Abs. 3 nicht relevant ist. Um dennoch, wie bisher, eine Untersagung des Sammelns bei Vorliegen der (schon bestehenden) Untersagungsgründe durch die Behörde zu ermöglichen, wurde eine Frist von 4 Wochen (vor Sammelbeginn) für die Anzeige normiert. Die Aufzählung der Mindestangaben der Anzeige dient der Beurteilung, ob Untersagungsgründe vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Mindestangaben ist ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG möglich. Die Frist von 4 Wochen beginnt erst mit dem Vorliegen einer Anzeige, die alle diese Mindestkriterien erfüllt, zu laufen.

Zu Ziffer 20 und 21 (§ 21 Abs. 1 und 2)

Durch die 6. Novelle zum NÖ NSchG 2000 wurden in § 18 die Absätze 5 und 6 neu eingefügt. Der Verweis auf den (alten) Absatz 6 ist an die nunmehrige Bezeichnung als Absatz 8 anzupassen.

Zu Ziffer 22 (§ 24 Abs. 1)

Vorhaben in Naturschutzgebieten können neben der Bewilligungspflicht gemäß § 11 des NÖ NSchG 2000 auch weiteren Bewilligungspflichten gemäß dem NÖ NSchG 2000, insbesondere gemäß der Bestimmung des § 10 NÖ NSchG 2000, unterliegen. Somit ist nach den derzeitigen Bestimmungen über die Zuständigkeiten für ein Vorhaben ein Verfahren gemäß § 10 durch die Bezirksverwaltungsbehörde und parallel dazu ein Verfahren nach § 11 durch die NÖ Landesregierung durchzuführen. Dies gilt auch sinngemäß für Bewilligungsverfahren von Vorhaben in Nationalparks. Für diese ist ebenfalls die NÖ Landesregierung in erster Instanz zuständig. Im Sinne von Vermeidung von Doppelgleisigkeiten soll nur eine Behörde für die Durchführung eines Verfahrens für ein Vorhaben zuständig sein. Um klarzustellen, dass sich diese Zuständigkeit aber nicht auch auf Strafbestimmungen und auch nicht auf artenschutzrechtlichen Bestimmungen bezieht, sind ausdrücklich die Anlagen(Vorhabens-)tatbestände aufgezählt.

Die Regelung ist als Verwaltungsvereinfachung anzusehen; aufgrund der nur geringen Anzahl diesbezüglich betroffener jährlich anfallender Verfahren (ca. 5) ist damit gegenüber der bisherigen Regelung auch kein genereller Wegfall zweitinstanzlicher Berufungsmöglichkeiten zu befürchten.

Zu Ziffer 24 (§ 28 Abs. 3)

Der Verweis auf § 12 des NÖ Umweltschutzgesetz 1984 ist nicht mehr aktuell und wird daher auf die Nachfolgebestimmungen des NÖ Umweltschutzgesetz, insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7, verwiesen.

Aufgaben und Befugnisse von beeideten Umweltschutzorganen sind im NÖ Umweltschutzgesetz definiert und umfassen grundsätzlich auch für den Naturschutz relevante Zielsetzungen.

Die ordentliche Mitgliedschaft bei der NÖ Berg- und Naturwacht kann und soll in keiner Weise von einer Beeidigung als Umweltschutzorgan gemäß NÖ Umweltschutzgesetz abhängig sein.

Daher wurde die Bestimmung dahingehend umformuliert, dass die Aufgaben zur Wahrung der Zielsetzungen des Naturschutzes nur dann den Mitgliedern der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht obliegen, wenn diese auch gemäß § 6 Umweltschutzgesetz bestellt sind.

Zu Ziffer 25 (§ 34)

Durch die Erlassung der Verordnung über die Europaschutzgebiete. LGBl 5500/6 sind diese Gebiete gemäß der Bestimmung des § 34 zu kennzeichnen. Die Landschaftsschutzgebiete wurden großteils als Europaschutzgebiete ausgewiesen, wobei aber kein identer Grenzverlauf verordnet wurde. Eine doppelte Kennzeichnung von Schutzgebieten gemäß dem NÖ NSchG 2000 innerhalb von wenigen hundert Metern erscheint nicht sinnvoll und ist somit zu vermeiden. Daher wurde auf die Kennzeichnung als Landschaftsschutzgebiet verzichtet.

Zu Ziffer 27 (§ 35 Abs. 2)

Gemäß dem Erkenntnis des VwGH vom 16. Oktober 2006, Zahl 2003/10/0003, bezieht sich § 35 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 in räumlicher Hinsicht ausschließlich auf den durch die gesetz- bzw. konsenswidrigen Maßnahmen betroffenen Bereich. Sollte in diesem Bereich keine Wiederherstellung oder Sanierung (den geschaffenen Zustand den Interessen des Naturschutzes bestentsprechend abzuändern) möglich sein, z.B. weil es sich um eine Wasserfläche handelt, sollen für den verbotenen Eingriff Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden können, welche sich räumlich nicht im betroffenen Bereich befinden.

Zu Ziffer 28, 29, 30 und 31 (§ 36 Abs. 1 Z. 9, § 36 Abs. 1 Z. 21, § 36 Abs. 1 Z. 30, § 36 Abs. 2 Z. 7)

Die Strafbestimmungen sind gemäß den Änderungen des Gesetzes anzupassen.

Zu Ziffer 32 (§ 36 Abs. 2a)

Die Aufnahme der Subsidiaritätsklausel dient zur Klarstellung, vor allem auch in Hinblick auf die Diskussion im Rahmen der Umsetzungserfordernisse der Umweltstrafrechts-Richtlinie (Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt).

Zu Ziffer 33 (§ 37 Abs. 1 Z. 3)

Mit der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wurden die in den Ziffern 3 bis 7 angeführten Richtlinien ersetzt.

Zu Ziffer 34 (§ 38 Abs. 6)

Die Übergangsbestimmung sieht ein Antragsrecht des Umweltanwaltes bei noch nicht verordneten, aber bereits gemeldeten Schutzgebiete vor. Da mit Erlassung der Verordnung über die Europaschutzgebiete alle gemeldeten Gebiete bereits verordnet wurden, hat die Übergangsbestimmung keinen Anwendungsbereich mehr und kann entfallen.

Bei Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen an Verkehrswegen ist grundsätzlich gebietseigenes Pflanzgut aus dem betreffenden Vorkommensgebiet zu verwenden. Um den Betrieben, die derartiges Pflanzgut anbieten, die Umstellung auf gebietseigenes Material zu ermöglichen, ist eine entsprechend lange Übergangsfrist vorzusehen. Unabhängig von der Notwendigkeit einer Übergangsfrist sollen jedoch bereits auch vor deren Ablauf Gehölze und Saatgut in der freien Natur vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Zu Ziffer 35 (§ 38 Abs. 8)

Die im § 7 Abs. 1 Z. 7 neu eingeführte Bewilligungspflicht für die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m² soll nicht auf Standorte angewendet werden, die mit Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtmäßig entwässert werden dürfen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Landesrat Dr. Stephan P e r n k o p f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung